

Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (vom 17.12.2010, GVBL S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wittingen unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten als Kindergärten und Krippen.
- (2) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Stadt Wittingen. Sie dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII wahr.
- (3) Die Kindertagesstätten sind entsprechend § 68 Nr. 1 b Abgabenordnung als Zweckbetrieb anzusehen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO. Der Zweck der Kindertagesstätten besteht in der Bildung und Erziehung der Kinder und wird durch die Unterhaltung als Kindertagesstätte verwirklicht.
- (4) Zur Durchführung der Aufgabe bedient sich die Stadt eines Betriebsträgers. Durch den Abschluss einer Vereinbarung ist die Betriebsträgerschaft dem Kindertagesstättenverband Wittingen der Evangelisch-lutherischen Kirche übertragen worden.
- (5) Die Stadt Wittingen unterhält in Gemeinschaft mit dem Kindertagesstättenverband Wittingen Kindertagesstätten als Kindergärten und Kinderkrippen.
- (6) Für Kinder von 0 bis 3 Jahren stehen die Kinderkrippen Knesebeck und Wittingen zur Verfügung, wobei ein Rechtsanspruch gem. § 24 (2) SGB VIII ab Vollendung des 1. Lebensjahres besteht.
Für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden die Kindergärten Wittingen, Knesebeck und Ohrdorf vorgehalten.
- (7) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kindertagesbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Kindertagesstättenverband Wittingen.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht. Der Anspruch erstreckt sich auf das Stadtgebiet Wittingen.
- (2) Für die Platzvergabe in den jeweiligen Einrichtungen ist die entsprechende Kindergartenleitung zuständig.
- (3) Die Kinder werden nach folgendem grundsätzlichem Verfahren zur Betreuung in den Einrichtungen aufgenommen:
 1. Anmeldungen haben in der Anmeldewoche bzw. bis 31.03. jedes Jahres zu erfolgen,
 2. Zu- oder Absage erfolgt in der Zeit vom 01. bis 07.05. jedes Jahres,

3. Eltern, denen kein Platz für die Wunschbetreuungszeit angeboten werden kann, erhalten eine Absage für die Wunschbetreuungszeit.

Sofern möglich, wird ihnen eine alternative Betreuungszeit in der Einrichtung angeboten.

Die alternative Betreuungszeit kann von den Eltern dann bis 20.05. jedes Jahres angenommen werden.

Mit dem Angebot einer alternativen Betreuungszeit in der Einrichtung bzw. einer Absage werden Eltern an die andere Einrichtungen innerhalb des Stadtgebietes bzw. die Kindertagespflege verwiesen.

- (4) Außerhalb des in § 2 (3) Nr. 1 genannten Anmeldeverfahrens, ist der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt Wittingen durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahme datum in der Kindertagesstätte schriftlich geltend zu machen.
Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.
- (5) Die Mindestfrist muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) Nach folgenden, grundsätzlichen Kriterien werden die Kinder zur Betreuung in den Einrichtungen aufgenommen:
 1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist (Zuweisung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. Jugendhilfe des Landkreises) - -> Kindeswohlgefährdung,
 2. Kinder von nachgewiesenen, berufstätigen alleinerziehenden (alleinlebenden) Eltern, sowie alleinerziehenden (alleinlebenden) Eltern nachweislich in Ausbildung oder Studium,
 - a. Ganztagsbedarf,
 - b. Dreivierteltagsbedarf,
 - c. Halbtagsbedarf,
 3. Kinder von nachgewiesenen berufstätigen Eltern (beide Elternteile), sowie Eltern nachweislich in Ausbildung oder Studium (beide Elternteile),
 - a. Ganztagsbedarf,
 - b. Dreivierteltagsbedarf,
 - c. Halbtagsbedarf,
 4. Geschwisterkinder in der gleichen Einrichtung oder zeitgleich betreut (nur 0-8 Jahre);
Betreuungszeitveränderungswunsch innerhalb einer schon bestehenden Betreuung,
 5. Alter des Kindes,
 6. Anmeldung während der Anmeldewoche bzw. fristgerecht bis 31.03. jedes Jahres.

§ 4 Entstehung der Beiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten und Kinderkrippen haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 20 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.
- (2) Diese werden nach dem Elterneinkommen und der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder berechnet.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sie wird auf Grundlage der einkommensabhängigen Sozialstaffel berechnet, die in Abstimmung mit dem Betriebsträger durch den Verwaltungsausschuss der Stadt festgelegt wird.
- (4) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat der entsprechende (höhere oder niedrigere) Beitrag erhoben.
- (5) Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 8 Wochen bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für diesen Zeitraum erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (6) Fehlt ein Kind 4 Wochen unentschuldig, steht der Betreuungsplatz nicht mehr zur Verfügung und der Betreuungsvertrag wird aufgehoben. Die Beitragspflicht bleibt für diese 4 Wochen unberührt.
- (7) Der Beitrag wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Beitragspflicht während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch schriftlichen Bescheid des Kirchenamtes festgesetzt. Der Beitrag wird jeweils am 1. eines Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig und ist auf ein vom Kirchenamt zu benennendes Konto einzuzahlen. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (8) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (9) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (10) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte Betreuungs- oder Öffnungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte, betreut werden, ist für jede angefangene halbe Stunde, unabhängig vom Einkommen, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € an den Kindertagesstättenverband zu entrichten.
- (11) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Dies können die in gemeinsamer Ehe lebenden oder unverheirateten Elternteile allein oder gemeinsam oder der/die den Minderjährigen Annehmende /-n (sogenannte Adoptiveltern) sein.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge bildet das steuerpflichtige Jahresbruttoeinkommen der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres. Dazu muss der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres bis zum 30.06. bei der Stadt eingereicht werden. Bei Erhöhung bzw. Verringerung des Einkommens von 20%, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich zu melden und entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (2) Ein Abzug der Werbungskosten erfolgt pauschal gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG. Ein Kinderfreibetrag in Höhe von 3.000 € je Kind wird bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt.
- (3) Negative Einkünfte (Verluste) bleiben unberücksichtigt.
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensschätzung oder den privaten Entnahmen auszugehen, für die die entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften und eheähnlichen Gemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt. Dabei kommt es nach § 17 Abs. 2 KitaG nicht darauf an, dass beide Eltern personensorgeberechtigt für das Kind sind.
- (6) Eine Minderung des Bruttoeinkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.
- (7) Erfolgt kein Nachweis zum festgesetzten Termin, wird die höchste Kostenbeteiligung (Höchstbeitrag) festgesetzt.
- (8) Die Erhebung des Essgeldes ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Kündigungsfrist des Vertrages

- (1) Das Kirchenamt kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachten. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

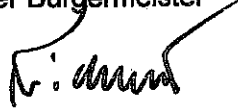
- (1) Bezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Sprachform.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Wittingen, den 12.12.2013

Stadt Wittingen
Der Bürgermeister



Ridder

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 02/2014,
am 31.01.2014, Seite 22.